

BE: MAYER

Nr.     der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

### Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Schernthaler, MIM und Obermoser betreffend die  
Krisentauglichkeit von Gesetzen

Das Datenschutzgesetz - DSGVO normiert in Art 1 das Grundrecht auf Datenschutz als Verfassungsbestimmung. Demnach hat jedermann, insbesondere im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, den Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Auch die unmittelbar anwendbare Datenschutz-Grundverordnung bildet eine weitere Grundlage des österreichischen Datenschutzrechts.

Bereits im Zuge der COVID 19-Pandemie musste in der Praxis festgestellt werden, dass die (grundsätzlich nicht in Frage stehenden) strengen Vorgaben des Datenschutzes dazu geeignet sein können, im Katastrophenfall oftmals dringend benötigte Personalressourcen zu binden und insbesondere die handelnden Behörden bei der Weitergabe bzw. dem Erhalten notwendiger Daten, wie etwa bei Informationen betreffend der Impfung, der Abwicklung der Massentestungen im Dezember 2020 oder den Meldungen der infizierten bzw. genesenen Personen, zu hindern bzw. zu hemmen.

Durch die Vorgaben des Datenschutzes ergeben sich aktuell auch massive Probleme mit der Versorgung der vor dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg nach Österreich geflohenen ukrainischen Kriegsflüchtlinge. Da oftmals eine gesetzliche Ermächtigung hinsichtlich der Einschränkung des Datenschutzes in einzelnen Bundesgesetzen fehlt, stehen die rechtlichen Grundlagen für ein effizientes und rasches Handeln der Behörden nicht ausreichend zur Verfügung. Im Interesse eines bestmöglichen Agierens der zuständigen Behörden im Katastrophenfall muss gesetzlich dafür Vorsorge getroffen sein, dass jedwede vermeidbaren Verzögerungen hintangehalten werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, zu prüfen, wie im Einklang mit Art 1 DSGVO und der DSGVO stehende gesetzliche Grundlagen im Sinne der Präambel geschaffen werden können, sodass im

Krisen- und Katastrophenfall ein effizientes und rasches Handeln der Behörden sichergestellt werden kann.

2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 1. Juni 2022

Mag. Mayer eh.

Schernthaner MIM eh.

Obermoser eh.